

# STATUTEN

---

## Turnverein Auw

g e g r ü n d e t   a m   2 0 .   J u n i   1 9 3 7

### ALLGEMEINES

#### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Vereins-Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Damenriege	DR
Männerriege	MR
Riegen-Generalversammlung	RGV
Riegenversammlung	RV
Riegenvorstand	RVS

#### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

#### 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.  
Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten VV bzw. GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit erfolgen.

## I NAME UND SITZ

Art. 1 Name  
Der Turnverein Auw ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz  
Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 5644 Auw.

## II ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck  
Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen sowie die Sportarten, die im Schweizerischen Turnverband STV ausgeübt werden;
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4  
Der Turnverein Auw ist Mitglied des Kreisturnverbandes Freiamt und des Aargauer Turnverbandes (ATV). Als solches gehört er automatisch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.  
Der Turnverein Auw kann weiteren Verbänden oder Institutionen, welche ähnliche Ziele verfolgen, beitreten oder diese unterstützen.

## III VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Bestand Riegen  
Dem Verein gehören an:

- als selbständige Riegen: Damenriege Auw  
Männerriege Auw
- als unselbständige Riege: Jugendsport

Art. 6 Riegengründung  
Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 7 Riegenstatus  
Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen. Riegenverwaltung

## IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNG

Art. 8 Mitgliederkategorien  
Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

<p>Art. 9</p> <p>Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Schüler, die sich im letzten Schuljahr befinden, können 1 Jahr als Mittturner aufgenommen werden.</p>	<p>Mindestalter</p>
<p>Art. 10</p> <p>Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte dem VS zwecks Genehmigung an der GV. Der Uebertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.</p>	<p>Eintritt, Austritt</p> <p>Uebertritt</p>
<p>Art. 11</p> <p>Mitglieder, die vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.</p>	<p>Dispens</p>
<p>Art. 12</p> <p>Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.</p>	<p>Streichung</p>
<p>Art. 13</p> <p>Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Ausschluss</p>
<p>Art. 14</p> <p>Als Freimitglieder werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche 10 Jahre der Aktivriege angehören und sich im Verein entsprechend verdient gemacht haben.</p>	<p>Freimitglied</p>
<p>Art. 15</p> <p>Als Ehrenmitglied werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.</p>	<p>Ehrenmitglied</p>
<p>Art. 16</p> <p>Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.</p>	<p>Passivmitglied, Gönner</p>
<p>Art. 17</p> <p>Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.</p>	<p>Vorschlagsweg zu Ernennung</p>

## V ORGANE

<p>Art. 18</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalversammlung (GV)</li> <li>- Vereinsversammlung (VV)</li> <li>- Vorstand (VS)</li> <li>- techn. Kommission (TK)</li> <li>- Rechnungsprüfungskommission (RPK)</li> </ul>	<p>Organe</p>
---	---------------

## Generalversammlung

### Art. 19

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Gäste

Termin und  
Zusammensetzung

### Art. 20

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Genehmigung von Reglementen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Geschäfte

### Art. 21

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

### Art. 22

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden und der Jahresberichte. Diese hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Einberufung

Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Beschlussfähigkeit

### Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, innerhalb zwei Monaten ab Antrag verlangt werden.

Ausserordentliche GV

### Art. 24

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

### Art. 25

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Wahlen und  
Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Statutenrevisionen, Fusionen und Auflösungen, für welche 3/4 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang

das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

#### Art. 26

Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der VS fallen.

### Turnstand

#### Art. 27

Einberufung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den technischen Leitern zusammen und ist 4 Tage im Voraus anzukündigen.

### Vorstand

#### Art. 28

Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Technischer Leiter
- und weiteren zwei bis sieben Mitgliedern

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

#### Art. 29

Aufgaben

Die Obliegenheit des VS sind:

- Vorbereitung, Leitung GV
- Verwaltung Finanzen
- Vollziehung von Beschlüssen
- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften;
- Vertretung nach aussen;
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte;
- dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der Sportversicherungskasse des STV angeschlossen sind.

Dringende Beschlüsse, welche in die Kompetenz der GV fallen, kann der VS entscheiden. Diese Entscheidungen sind an der nächsten GV zu genehmigen.

#### Art. 30

Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

#### Art. 31

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **Technische Kommission**

Art. 32

Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Technischer Leiter
- Stv. Technischer Leiter
- Disziplinenleiter
- Jugendriegenleiter

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33

Aufgaben

Die Obliegenheit der TK sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von den Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV;
- turnerische Organisation und Ueberwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören;
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Vereinsturnen integriert werden.

Art. 34

Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

## **Spezialkommissionen**

Art. 35

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionskommission**

Art.36

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission umfasst 3 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Art. 37

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins sowie allfällige Fonds, Kassen und Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 38

Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

## **VI VERWALTUNG**

Art. 39

Protokoll

Ueber alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40

Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und

Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 41

Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 42

Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenz, usw. sind im Archiv aufzubewahren.

## VII FINANZEN

Art. 43

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 44

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 45

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme von den STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialbeschaffung
- Uebernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabekompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV beschlossen werden kann.

Art. 46

Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

Art. 47

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder

Art. 48

Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und für die Geschäftsführung nicht notwendige Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 49

Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Ueber die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen

Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 50

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung Fonds  
und Stiftungen

Art. 51

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

## VIII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 52

Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit Zustimmung der Hälfte der Anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 53

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 54

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kreisturnverbandes Freiamt.

Besondere Fälle

Art. 55

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 56

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Gemeinderat Auw treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe Verein muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel der Statuten des Kreisturnverbandes Freiamt.

Vermögensverwendung  
Vereinsauflösung

Art. 57

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert drei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung  
bei Riegenauflösung

Art. 58

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1961.

Frühere Bestimmungen

Art. 59

Diese Statuten wurden an der GV vom 27. Februar 2004 genehmigt und treten nach der Genehmigung des Kreisturnverbandes Freiamt in Kraft.

Inkraftsetzung